

Gas für gewerbliche Zwecke, sowie zum Kochen und Heizen wird mit 12 Pfennigen für ein Kubikmeter berechnet, sofern besondere Gasmesser hierzu angewendet werden.

Dasselbe gilt für dasjenige Gas, welches zur Beleuchtung von Hausfluren, Treppen und Gängen verbraucht wird.

Auch wird zugelassen, je eine Flamme zur Beleuchtung eines Raumes mit einem Gasmotor oder mit einem Gasbadeofen, sowie einer Küche mit einem Gasfocher von einem solchen Messer mit zu speisen.

Sonstiges. Das Gas wird nur nach Gasmesser berechnet.

Wird Gas außer für Leuchtzwecke auch zum Kochen benutzt, so wird der zu diesem Zwecke erforderliche Gasmesser von der Gasanstalt kostenlos geliehen. Beide Messer sind alsdann jedoch stets nebeneinander zu schalten, so daß dieselben im Registrieren unabhängig von einander sind.

Der Abnehmer hat jede Unregelmäßigkeit oder Beschädigung an dem Gasmesser oder der Leitung vor diesem der Gasanstalt sofort anzeigen.

Der Verbrauch des Gases wird zu Anfang jeden Monats von dem dazu bestellten Beamten der Gasanstalt durch den Gasmesser ermittelt. Die Zahlung des Preises für das abgegebene Gas hat allmonatlich nachbezahungsweise und spätestens 8 Tage nach Mitteilung des Betrags bei einer Vertragsstrafe von 10 Prozent der Rechnung zu erfolgen. Nach dieser Frist kann sofortige Gasentziehung erfolgen.

Während der Zeit, wo die Gasflammen nicht benutzt werden, müssen die Hähne an den Brennern und am Zuleitungsrohr vollständig geschlossen sein, damit schädliche Gasausströmungen vermieden werden. Macht das ausströmende Gas sich bereits durch einen starken Geruch bemerkbar, so ist demselben einstweilen durch Öffnen der Fenster und Türen Abzug zu verschaffen.

Bei dem Auffuchen etwaiger Mängel und Undichtigkeiten der Rohrleitung oder bei einer unzeitigen Ausströmung des Gases ist jeder brennende Stoff fern zu halten.

In allen diesen Fällen ist sofortige Anzeige an den Direktor der Gasanstalt zu erstatten. Der Abnehmer ist für die Gefahren und etwaige Schäden verantwortlich und ersatzpflichtig, welche durch Nichtbeachtung oder Versäumung der gegebenen Anordnungen herbeigeführt werden.

Bei dem Anzünden der Flammen ist darauf zu achten, daß kein Gas unverbrannt entweicht.

Bei dem Verlöschen der Flammen muß der Abnehmer den Hahn jedes einzelnen Brenners und den Haupthahn des Zuleitungsrohrs vollständig schließen, damit Gasausströmungen vermieden werden.

Leihweise Abgabe von Gasmessern. Für die Benutzung eines Leihgasmessers ist bis auf Weiteres eine jährliche Miete zu zahlen, welche monatlich pränumerando erhoben wird. Dieselbe beträgt für einen

3flammigen Gasmesser jährlich 4 Mk. 20 Pfg.,				Die monatliche Miete beträgt für einen			
				3flammigen Gasmesser — Mk. 35 Pfg.,			
5	"	"	4 " 80 "	5	"	"	— " 40 "
10	"	"	6 " 60 "	10	"	"	— " 55 "
20	"	"	8 " 40 "	20	"	"	— " 70 "
30	"	"	10 " 80 "	30	"	"	— " 90 "
40	"	"	15 " 60 "	40	"	"	1 " 30 "
60	"	"	19 " 80 "	60	"	"	1 " 65 "
80	"	"	25 " 80 "	80	"	"	2 " 15 "
100	"	"	36 " — "	100	"	"	3 " — "

Diese Miete ist vom Tage der Einsetzung bis zum Tage des Ablaufes der Kündigung zur Kasse des Gas- und Wasserwerkes zu entrichten.

Eine Rückgewähr bezahlter Miete findet unter keinen Umständen statt.

Auf Wunsch der Mieter kann der Mietbetrag $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{1}$ jährlich, jedoch nur pränumerando gezahlt werden.

K.

Auszug

aus der Wasserleitungs-Ordnung für die Stadt Freiberg.

Zweck, Umfang und Art der städtischen Wasserversorgung. Die städtische Wasserversorgung bezweckt, die Stadt Freiberg mit dem erforderlichen Wasser zu versorgen; in Grundstücke außerhalb des Stadtbezirkes wird nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung beider städtischen Kollegien Wasser abgegeben.